

Verband Region Rhein-Neckar

Vergabeverfahren
VRRN-2026-0001_Verkehrsnachfragemodell

zur Erstellung eines regionalen
Verkehrsnachfragemodells für die
Metropolregion Rhein-Neckar

im Offenen Verfahren nach § 15 VgV

VERGABEUNTERLAGEN

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen, Umfang der Vergabeunterlagen	4
2	Vergabestelle / Terminologie	4
2.1	Vergabestelle und Auftraggeber	4
2.2	Terminologie	4
3	Anzubietende Leistungen und Leistungsumfang	4
3.1	Leistungsgegenstand, geschätzter Auftragswert	4
3.2	Leistungszeitraum	5
4	Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf	5
4.1	Vergabeverfahren	5
4.2	Abgabe von Angeboten, Angebotspräsentation	5
4.3	Zuschlag, Zuschlagskriterien	6
4.3.1	Honorar / Preis	6
4.3.2	BK 1: Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals	7
4.3.3	BK 2: Auftragsanalyse mit Risikoanalyse	8
4.3.4	BK 3: Terminprogramm	8
4.3.5	BK 4: Angebotspräsentation	9
4.4	Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien	10
4.5	Bieterfragen	11
4.6	Hinweis zum LTMG	11
4.7	Bietergemeinschaften, Nachunternehmen	12
4.7.1	Bietergemeinschaften	12
4.7.2	Nachunternehmen (Unterauftragnehmer)	12
4.8	Eignung	13
4.8.1	Erklärung zur Eignung	13
4.8.2	Eignungsleihe	13
4.8.3	Änderung der Eignung	14
4.9	Kosten der Angebotserstellung	14
5	Form des Angebots, Einreichung, Frist	14
5.1	Form des Angebots	14

5.2	Einreichung des Angebots	14
5.3	Angebotsfrist	15
5.4	Hauptangebot, Nebenangebote	15
5.4.1	Hauptangebot	15
5.4.2	Nebenangebote	15
5.5	Lose	15
5.6	Berichtigungen oder Änderungen des Angebots	15
5.7	Nachfordern von Unterlagen	16
5.8	Verschwiegenheitsverpflichtung	16
6	Zuschlags- und Bindefrist	16
7	Mitteilungen und Bekanntmachungen	16
7.1	Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB	16
7.2	Bekanntmachung der Auftragsvergabe	16
7.3	Einverständnis der Bieter	17
8	Vergabekammer / Fristen für die Überprüfung	17
8.1	Zuständige Vergabekammer	17
9	Datenschutz	18
10	Zugänglichkeit zu Informationen im Vergabeverfahren	19
11	Anlagen	21

1 Vorbemerkungen, Umfang der Vergabeunterlagen

Die Durchführung dieses Vergabeverfahrens erfolgt über die Vergabeplattform **www.auftragsboerse.de**

Bitte lesen Sie die vorliegenden Vergabeunterlagen zur Erstellung des Angebots sowie die Anlagen nebst jeweiligen Anhängen sorgfältig durch. Umfang und Ausgestaltung der zu vergebenden Leistungen bestimmen sich nach diesen Vergabeunterlagen sowie den Anlagen nebst Anhängen. Sie werden gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten und / oder Widersprüche, so ist die Vergabestelle hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Sämtliche Unterlagen, die den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

2 Vergabestelle / Terminologie

2.1 Vergabestelle und Auftraggeber

Vergabestelle und Auftraggeber ist der Verband Region Rhein-Neckar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Verbandsdirektor Ralph Schlusche, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, Tel: 0621 / 10708-0, vergabe@vrrn.de.

2.2 Terminologie

Der „Verband Region Rhein-Neckar“ wird in den Vergabeunterlagen auch als „Auftraggeber“ (AG) oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die am Verfahren beteiligten Unternehmen werden für die Dauer dieses Vergabeverfahrens als „Bieter“ bezeichnet. Der zukünftige Vertragspartner wird in den Unterlagen zudem auch als „Auftragnehmer“ (AN) bezeichnet.

3 Anzubietende Leistungen und Leistungsumfang

Nachfolgend werden die ausgeschriebenen Leistungen einführend dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ist den Vergabeunterlagen, insbesondere dem Leistungsverzeichnis nebst Anhängen sowie dem Entwurf des Vertrages zu entnehmen. Diese sind unmittelbarer Gegenstand der Vergabeunterlagen.

3.1 Leistungsgegenstand, geschätzter Auftragswert

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Erstellung des regionalen Verkehrsnachfragemodells für die Metropolregion Rhein-Neckar.

Die Metropolregion Rhein Neckar umfasst 15 Stadt- und Landkreise in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Um für die künftigen verkehrlichen Herausforderungen gerüstet zu sein, soll ein integriertes Verkehrsmodell aufgebaut werden, welches den Verkehrsplanenden der Region als fundierte Planungsgrundlage dienen soll.

In einer ersten Stufe wurde bereits im Jahr 2023 ein Modell für den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar um Ludwigshafen/Mannheim erstellt, welches die Verflechtungen für alle Verkehrsmittel umfasst und zur Abschätzung der dortigen Wirkungen von Maßnahmen verwendet werden kann. In einer zweiten Stufe soll nun ein Verkehrsnachfragemodell für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar erstellt werden, welches in der ganzen Region die Bearbeitung regionalbedeutenden verkehrsplanerischer Planungsaufgaben in einer angemessenen Auflösung ermöglicht. Die Region erwartet ein Modell, das dem Stand der Technik, gemäß FGSV-Empfehlungen für Verkehrsnachfragemodelle im Personenverkehr (EVNM-PV), entspricht.

Einzelheiten zu den zu beauftragenden Leistungen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigelegten Leistungsverzeichnis nebst Anhängen.

Der geschätzte Auftragswert der zu beauftragenden Leistungen beläuft sich auf ca. EUR 307.000 (netto).

3.2 Leistungszeitraum

Die vergabegegenständlichen Leistungen sind ab 24.08.2026 zu erbringen und bis 30.08.2028 abzuschließen.

4 Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf

4.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts der zu vergebenden Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit in einem offenen Verfahren nach § 15 VgV.

4.2 Abgabe von Angeboten, Angebotspräsentation

Der Bieter hat ein verbindliches Angebot abzugeben, das alle geforderten Leistungen des Leistungsverzeichnisses beinhaltet. Dem Angebot sind die Vorgaben für dieses Vergabeverfahren sowie die Vergabeunterlagen unverändert zugrunde zu legen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu erstellen.

Zur Abgabe sind die unter Ziffer 5.1. genannten Formulare, schriftlichen Darlegungen sowie Erklärungen einzureichen.

Die fristgerecht eingegangenen Angebote werden zunächst formal auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit geprüft.

Alle Bieter, die ein wertungsfähiges Angebot mit allen erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht haben, werden zu einer Angebotspräsentation eingeladen. In diesem Termin werden die Bieter die wesentlichen Bestandteile ihres Angebots im

Rahmen einer Präsentation darlegen. An dem Präsentationstermin hat / haben von Seiten des Bieters in jedem Falle die für den Auftragsfall vorgesehene Projektleitung und / oder die stellvertretende Projektleitung teilzunehmen. Eine Teilnahme weiterer Personen (insbesondere aus dem Kreis des zur Auftragsausführung einzusetzenden Personals) ist möglich.

Die Präsentationstermine finden voraussichtlich am

Donnerstag, 16. Juli 2026
bzw. Freitag, 17. Juli 2026

online via Microsoft Teams statt. Tag und Zeitpunkt sowie der Zugangslink werden den Bietern individuell und rechtzeitig mitgeteilt.

Die Bieter werden darum gebeten, sich diese Zeitfenster vorsorglich zu reservieren.

4.3 Zuschlag, Zuschlagskriterien

Nach abschließender Prüfung und Wertung der Angebote wird auf Grundlage der Zuschlagskriterien dem bestplatzierten Angebot der Zuschlag erteilt. Den Zuschlag erhält das Angebot, das die höchste Gesamtpunktzahl erreicht.

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der (gewichteten) Preispunktzahl und der (gewichteten) Leistungspunktzahl.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Zuschlagskriterien und Gewichtung:

Zuschlagskriterien	Gewichtung in %
Honorar / Preis	30
Qualität der Leistung (Bewertungskriterien):	
BK 1: Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals	20
BK 2: Auftragsanalyse mit Risikoanalyse	30
BK 3: Terminprogramm	10
BK 4: Angebotspräsentation	10
Summe	100

4.3.1 Honorar / Preis

Die Preiskalkulation hat in Form eines festen Pauschalpreises zu erfolgen, der alle personellen und sachlichen Aufwände entsprechend der Struktur des Leistungsbildes abschließend erhalten muss, inklusive eventueller Reisekosten, etwaiger Nebenkosten etc.. Trotz des anzubietenden Pauschalfestpreises ist im Preisblatt (siehe Anlage 3) eine transparente Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen gemäß Leistungsverzeichnis vorzunehmen (unter Angabe von Stundensätzen).

Anfallende Kosten für die Leistungen etwaiger Nachunternehmen / Unterauftragnehmer sind in den entsprechenden Preispositionen / im Gesamtpreis zu berücksichtigen.

Preispunktzahl: Die Angebotspreise werden in Preispunkte umgewandelt. Für den Preis werden maximal 100 Punkte vergeben.

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Honorar / Preis“ erhält der Bieter mit dem günstigsten Angebotspreis die maximale Punktzahl (100 Punkte).

Bieter, deren Angebotspreise doppelt so hoch oder höher liegen als das günstigste Angebot, erhalten 0 Punkte.

Dazwischen erfolgt die Bepunktung linear, d.h. die Preise der übrigen Angebote werden im Verhältnis zu der Punktzahl des günstigsten Bieters linear prozentual schlechter bepunktet.

Dabei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen.

4.3.2 BK 1: Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals

Im Rahmen der Bewertung „Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals“ (BK 1) erwartet der Auftraggeber eine schriftliche Darstellung zu den nachfolgenden Aspekten:

- Stellen Sie die Aufgabenteilung innerhalb des Projektteams (einschließlich ausführliches Projektorganigramm) mit Blick auf die zu erbringenden Aufgaben dar. Benennen Sie die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen für die Kommunikation.
- Stellen Sie dar, welche für das Projekt relevanten besonderen Fachkenntnisse sind im Projektteam vorhanden und in welcher Weise ist beabsichtigt, diese besonderen Kenntnisse im Rahmen der Leistungserbringung einzusetzen.
- Stellen Sie die Erfahrungen dar, belegt anhand eines Referenzprojekts und der dort übernommenen Aufgaben der jeweiligen Personen, die im Zusammenhang mit den jeweils zu übernehmenden Aufgaben im ausgeschriebenen Projekt stehen. Es ist jeweils nur eine Referenz pro Person darzustellen.

- Begründen Sie zusätzlich, warum die vergleichbaren Referenzprojekte mit den damals übernommen Aufgaben ein gutes Beispiel sind, die beabsichtigte Vorgehensweise für die vorliegend gestellten Aufgaben zu beschreiben. Erläutern Sie, welche Erfahrungen aus den umgesetzten vergleichbaren Projekten von besonderer Bedeutung für die vorliegend zu vergebenden Leistungen sind.

Bewertung:

Die Grundlage der Bewertung stellen die Vollständigkeit und Plausibilität der schriftlichen Darstellung dar.

Die gesamte schriftliche Darstellung darf einen Umfang von 2 Seiten A4 (Schriftart: Arial; Schriftgröße: 11 Punkt; Zeilenabstand: 1,5; Seitenränder: 2,5 cm) nicht überschreiten.

Der Umfang der schriftlichen Darstellung versteht sich ohne Grafiken/Fotos/Karten/Tabellen, solche können zur Unterstützung und Verdeutlichung der verschriftlichten Inhalte ergänzend im fortlaufenden Dokument als Anhang beigelegt werden.

4.3.3 BK 2: Auftragsanalyse mit Risikoanalyse

Im Rahmen der Bewertung „Auftragsanalyse mit Risikoanalyse“ (BK 2) erwartet der Auftraggeber eine schriftliche Darstellung zu den nachfolgenden Aspekten:

Auftragsanalyse

Strategieplanung im Zusammenspiel mit den lokalen Partnern/Planern, Vorgehensmodell und Projektmanagement, Ablaufkoordination und Meilensteine, Kosten, Aufwandsschätzung/Kalkulation.

Risikoanalyse

Chancen und Risiken mit Maßnahmenvorschlägen insbesondere in Bezug auf kritische Erfolgsfaktoren, Termine/Qualität/Kosten, Termintreue, Stellenwert und Umgang mit im Projektverlauf sich gegebenenfalls ändernden Vorgaben und Zielen des Auftraggebers, erwartete Zu- und Vorarbeiten des Auftraggebers zu Händen des Auftragnehmers, Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

Bewertung:

Die Grundlage der Bewertung stellen die Vollständigkeit und Plausibilität der schriftlichen Darstellung dar.

Die gesamte schriftliche Darstellung darf einen Umfang von 10 Seiten A4 (Schriftart: Arial; Schriftgröße: 11 Punkt; Zeilenabstand: 1,5; Seitenränder: 2,5 cm) nicht überschreiten.

Der Umfang der schriftlichen Darstellung versteht sich ohne Grafiken/Fotos/Karten/Tabellen, solche können zur Unterstützung und Verdeutlichung der verschriftlichten Inhalte ergänzend im fortlaufenden Dokument als Anhang beigelegt werden.

4.3.4 BK 3: Terminprogramm

Im Rahmen der Bewertung „Terminprogramm“ (BK 3) erwartet der Auftraggeber eine schriftliche Darstellung zu den nachfolgenden Aspekten:

- Erstellung eines Entwurf-Terminprogramms der Planungs- und Ausführungsdauer („Rahmenterminplan“) mit logischer Abfolge von Vorgängen, Meilensteinen und wechselseitigen Abhängigkeiten.
- Umsetzbarkeit der Terminplanung, realistische Darstellung der Vorgänge.
- Aufzeigen von Sitzungs- / Entscheidungsrythmen.
- Aufzeigen der für den Endtermin des Projekts maßgeblichen Vorgänge und Entscheidungen.

Bewertung:

Die Grundlage der Bewertung stellen die Vollständigkeit und Plausibilität der schriftlichen Darstellung dar.

Die gesamte schriftliche Darstellung darf einen Umfang von 3 Seiten A4 inkl. Deckblatt (Schriftart: Arial; Schriftgröße: 11 Punkt; Zeilenabstand: 1,5; Seitenränder: 2,5 cm) nicht überschreiten.

Der Umfang der schriftlichen Darstellung versteht sich ohne Grafiken/Fotos/Karten/Tabellen, solche können zur Unterstützung und Verdeutlichung der verschriftlichten Inhalte ergänzend im fortlaufenden Dokument als Anhang beigelegt werden.

4.3.5 BK 4: Angebotspräsentation

- Im Rahmen der Bewertung „Angebotspräsentation“ (BK 4) erwartet der Auftraggeber zunächst eine mündliche Präsentation des Bieters zu den unter BK 1 – BK 3 genannten wesentlichen Bestandteilen des Angebots, d.h. zu „Qualität und Erfahrung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals“, „Auftragsanalyse mit Risikoanalyse“ sowie „Terminprogramm“.

Dauer der Angebotspräsentation: 30 Minuten.

In diesem Zusammenhang erwartet der Auftraggeber insbesondere:

- die Vorstellung des Bieters, des Projektteams und der Aufgabenteilung innerhalb des Projektteams;
- die Vorstellung und Erläuterung der geplanten Vorgehensweise bei der Bearbeitung der ausgeschriebenen Leistung;
- die Vorstellung einer mit der Aufgabe vergleichbaren Referenz mit Blick auf das einzusetzende Personal;
- Ableitung konkreter Aussagen, in welcher Weise die Erfahrungen aus dem

Referenzprojekt für die Leistungserbringung im Rahmen der vorliegend zu vergebenden Dienstleistungen von Bedeutung sind.

Die Präsentation versteht sich als kompakte Zusammenfassung der bereits im schriftlichen Angebot eingereichten Darlegungen. Die Präsentation darf durch das Zeigen eines Foliensatzes unterstützt werden. Eine Einführung neuer Inhalte über die Folienpräsentation kann nur im Rahmen des mündlichen Vortrags insoweit unter BK 4 bewertet werden. Eine Bewertung unter BK 1 - BK 3 bezüglich über die Folienpräsentation neu eingeführter Inhalte kann nicht erfolgen.

- Im Anschluss an die Präsentation wird die Vergabestelle Fragen zu den Inhalten der Präsentation stellen.

Dauer der Fragerunde: 30 Minuten.

Bewertung:

Die Bewertung der Angebotspräsentation erfolgt auf Basis der mündlichen Präsentation des Bieters im Präsentationstermin mit Blick auf Vollständigkeit, Plausibilität innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens sowie der Fähigkeit, auf leistungsbezogene Fragen bezüglich der fachlichen Aufgabenstellung kompetent zu antworten.

4.4 Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien

Die Bewertung der eingereichten Angebote für das jeweilige qualitative Kriterium (BK 1-BK 4) erfolgt jeweils nach folgender Maßgabe:

- 100 Punkte: Auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe (Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung) in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte im jeweiligen Bewertungskriterium eine sehr gute Lösung, die eine die Anforderungen in allen Punkten erfüllende oder übererfüllende Leistungserbringung erwarten lässt.
- 80 Punkte: Auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe (Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung) in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte im jeweiligen Bewertungskriterium eine gute Lösung, die eine die Anforderungen in nahezu allen Punkten erfüllende Leistungserbringung erwarten lässt.
- 60 Punkte: Auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe (Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung) in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte im jeweiligen Bewertungskriterium eine zufriedenstellende Lösung, die eine nicht alle Anforderungen erfüllende, aber noch befriedigende Leistungserbringung erwarten lässt.
- 40 Punkte: Auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe (Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung) in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte im jeweiligen Bewertungskriterium eine mit Mängeln behaftete Lösung, die bezüglich mehrerer Anforderungen eine nur mangelhafte Leistungserbringung erwarten lässt.

- 20 Punkte: Auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe (Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung) in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte im jeweiligen Bewertungskriterium eine mit wesentlichen Mängeln behaftete Lösung, die bezüglich des Großteils der Anforderungen eine deutlich mangelhafte Leistung erwarten lässt.
- 0 Punkte: Auf Grundlage der Wertungsmaßstäbe (Vollständigkeit und Plausibilität der Darstellung) in Bezug auf die vorgegebenen Aspekte im jeweiligen Wertungskriterium eine unzureichende Lösung, die erkennen lässt, dass sie für die Leistungserbringung nicht geeignet ist.

Anders als bei der preislichen Bewertung gilt bei der Bewertung der qualitativen Kriterien kein relativer, sondern ein absoluter Maßstab. Das Angebot wird ausschließlich anhand des aufgestellten Bewertungsmaßstabs bepunktet. Dies bedeutet, dass das im Vergleich mit anderen Angeboten jeweils beste Angebot in einem Kriterium nicht automatisch die maximale Punktzahl erhält.

4.5 Bieterfragen

Fragen zum Verfahren und zu den übermittelten Vergabeunterlagen sind bitte unter Bezugnahme auf das Dokument sowie unter Nennung der jeweiligen Bezifferung

bis spätestens Dienstag, **23.06.2026, 12.00 Uhr (Eingang)**

via eVergabe Bieternachricht über die Vergabeplattform zu stellen.

Verbindlicher Bestandteil der Unterlagen für die Angebotsabgabe sind die über die Vergabeplattform veröffentlichten Antworten und Informationen auf Bieterfragen. Mündliche Auskünfte und Erklärungen haben keine Gültigkeit.

Die Bieter haben sicherzustellen, dass die Unterlagen auf der Vergabeplattform regelmäßig, insbesondere vor Angebotsabgabe, auf Änderungen oder Ergänzungen geprüft werden.

Es wird hierzu auf Ziffer 10 dieser Vergabeunterlage verwiesen.

4.6 Hinweis zum LTMG

Gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) Baden-Württemberg dürfen öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 20.000,00 (netto) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, die Tariftreuepflichten nach § 3 LTMG zu erfüllen und die Zahlung des Mindestentgelts nach § 4 LTMG zu gewährleisten. Bei der Abgabe des Angebots ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Bieters gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 LTMG (Tariftreueerklärung) bzw. § 4 LTMG (Erklärung zum vergabespezifischen Mindestlohn) sowohl für den Bieter als auch für die Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die der Bieter bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen einbinden möchte, abzugeben (siehe Anlage 7 „Erklärung Nachunternehmen“).

Auf das Hinweisblatt des Landes Baden-Württemberg (Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG), abrufbar unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Tariftreue - Mindestlohn/ DocumentLibraries/Documents/14_ltmg_merk_verpflichtungserklaerung.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Tariftreue_-_Mindestlohn/DocumentLibraries/Documents/14_ltmg_merk_verpflichtungserklaerung.pdf) wird hingewiesen.

4.7 Bietergemeinschaften, Nachunternehmen

4.7.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Falle einer beabsichtigten Bietergemeinschaft müssen dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe sämtliche Kontaktdaten aller Mitglieder der Bietergemeinschaft angegeben werden. Dazu zählen insbesondere Name, Rechtsform, gesetzlicher Vertreter, Straße, PLZ/Ort, Ansprechpartner*in, Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Adresse. Außerdem muss ein bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft benannt werden, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber vertritt. Der bevollmächtigte Vertreter hat in dem Angebotsschreiben ausdrücklich zu erklären, dass er die Bietergemeinschaft vertritt und hat dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Für die oben genannten erforderlichen Angaben ist das Formular „Erklärung Bietergemeinschaft“ einzureichen (siehe Anlage 6).

Die Eigen- und Verpflichtungserklärungen sind von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft auszufüllen und mit Angebotsabgabe einzureichen. Das Angebot der Bietergemeinschaft kann nur dann für die Wertung zugelassen werden, wenn die o.g. Angaben und Erklärungen für die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft bei Einreichung des Angebots vorgelegt werden.

4.7.2 Nachunternehmen (Unterauftragnehmer)

Der Einsatz von Nachunternehmen ist möglich. Sofern der Bieter beabsichtigt, für Teile der Leistung (ein oder mehrere) Nachunternehmen einzusetzen, ist dies der Vergabestelle bei Abgabe des Angebots mitzuteilen. Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, den/die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen. Hierfür ist das Formular „Erklärung zu Nachunternehmen“ einzureichen (siehe Anlage 7). Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, verlangen, die Nachunternehmen zu benennen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Nachunternehmen zur Verfügung stehen und Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben.

Ein Nachunternehmen, bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

4.8 Eignung

4.8.1 Erklärung zur Eignung

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) mit Abgabe des Angebots eine sogenannte „Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben (siehe Anlage 4).

Die Eigenerklärung zur Eignung enthält Angaben zu Umsatz, Arbeitskräften, Registereintrag, vergleichbaren ausgeführten Leistungen (Referenzen), Insolvenzverfahren, Liquidation sowie Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB.

Hinweis zu „Referenzen“: Der Auftraggeber erwartet die Angabe von 2 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen in den letzten 10 Geschäftsjahren. Unter vergleichbaren Leistungen versteht sich die Erstellung (bzw. Mitwirkung bei der Erstellung) eines integrierten Verkehrsnachfragemodells. Die Größenordnung bezieht sich hierbei auf einen räumlichen Umgriff von mindestens 250.000 Einwohnern und des Einbezugs von Pendlerverflechtungen aus dem näheren Umland.

4.8.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB und § 124 Abs. 1 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen.

Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Anforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

4.8.3 Änderung der Eignung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung der Bieterleistung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die die Eignung des Bieters (Bieter und Mitglieder einer Bietergemeinschaft) für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Frage stellen könnten.

Um der Vergabestelle die Prüfung des Fortbestands der Bieterleistung zu ermöglichen, sind die Bieter verpflichtet, die Vergabestelle über alle Umstände, die eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters (Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder Unternehmen, auf die im Rahmen der Eignungsleihe zurückgegriffen wurde) begründen können, zu informieren. Hierzu zählen auch beabsichtigte Umwandlungen des Bieters, Mitglieds der Bietergemeinschaft oder im Rahmen der Eignungsleihe herangezogenen Unternehmens nach dem UmwG.

4.9 Kosten der Angebotserstellung

Für das Erstellen oder Bearbeiten des Angebots wird den Bietern keine Kostenerstattung gewährt.

5 Form des Angebots, Einreichung, Frist

5.1 Form des Angebots

Der Bieter hat das Angebot mithilfe elektronischer Mittel über die Vergabepattform einzureichen. Mit der Abgabe des Angebotes sind von den Bietern folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Angebotsformular
- schriftliche Darstellungen zu Ziffern 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4
- Preisblatt
- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung zu Art. 5 k der VO (EU) 833/2014 (Russland-Sanktionen)
- Erklärung Bietergemeinschaft (sofern zutreffend)
- Erklärung Nachunternehmen (sofern zutreffend)
- Verpflichtungserklärung nach LTMG

5.2 Einreichung des Angebots

Die Angebotsübermittlung erfolgt mithilfe elektronischer Mittel über die Vergabepattform **www.auftragsboerse.de**

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang, hilft Ihnen der Bietersupport des Staatsanzeiger Ausschreibungsdienstes, der von Montag bis Freitag zwischen 7.00 -18.00 Uhr (Telefon: 0711/66601-476 oder per E-Mail: bietermrn@staatsanzeiger.de) erreichbar ist.

Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Anderweitig auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. per Telefax oder E-Mail, stellen keine zulässige elektronische Angebotsabgabe dar. Schriftliche Angebote sind ebenfalls nicht zugelassen.

Es wird hierzu auf Ziffer 10 dieser Vergabeunterlage verwiesen.

5.3 Angebotsfrist

Das vollständige Angebot ist gemäß den Vorgaben dieser Vergabeunterlagen bis zum **02.07.2026, 24.00 Uhr**

über die Vergabeplattform www.auftragsboerse.de einzureichen

Bis zum Ablauf dieser Frist können Angebote geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

Es wird hierzu auf Ziffer 10 dieser Vergabeunterlage verwiesen.

5.4 Hauptangebot, Nebenangebote

5.4.1 Hauptangebot

Die Vergabestelle erwartet von den Bietern ein den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot.

5.4.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5.5 Lose

Die Vergabe der Leistungen erfolgt als Gesamtleistung und ist nicht in Lose aufgeteilt.

5.6 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuordnenbar sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigungen

oder Änderungen. Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls ausschließlich über die unter Ziffer 5.2 genannte Vergabeplattform vorzunehmen.

5.7 Nachfordern von Unterlagen

Die Vergabestelle wird dem Angebot nicht beiliegende Unterlagen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§ 56 VgV) vom Bieter nachfordern. Die Frist, innerhalb derer nachgeforderte Unterlagen vorgelegt werden müssen, wird dem Bieter mit entsprechender Aufforderung mitgeteilt.

Eine Nachforderung oder Korrektur fehlerhafter, widersprüchlicher oder inhaltlich unzureichender Angaben und Unterlagen erfolgt nicht.

5.8 Verschwiegenheitsverpflichtung

Mit der Abgabe des Angebots verpflichten sich die Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen.

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen von den Bietern nicht weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind Berater und Nachunternehmer der Bieter bzw. Bietergemeinschaften, wenn diese nachweisbar zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise verpflichtet worden sind.

6 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum **05.08.2026** gebunden.

Sollte eine Verlängerung der Bindefrist nötig sein, wird der Auftraggeber gesondert auf die Bieter zukommen.

Der Bieter erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert.

7 Mitteilungen und Bekanntmachungen

7.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB

Die Zuschlagserteilung soll durch die Vergabestelle nach Möglichkeit am 04.08.2026 erfolgen. Die Vergabestelle informiert die unterlegenen Bieter, deren Angebote beim Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss über die Vergabeplattform über den Namen des Bieters, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

7.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot im Zuge der erforderlichen Auftragsbekanntmachung nach § 39 Abs. 1 VgV unter anderem sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.3 Einverständnis der Bieter

Jeder am Verfahren beteiligte Bieter erklärt sich durch seine Beteiligung und Mitwirkung mit den vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden. Verlautbarungen jeder Art über Inhalt und Ablauf des Vergabeverfahrens vor und während der Laufzeit des Verfahrens dürfen nur durch den Auftraggeber abgegeben werden.

8 Vergabekammer / Fristen für die Überprüfung

8.1 Zuständige Vergabekammer

Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
vergabekammer@rpk.bwl.de

8.2 Fristen für die Überprüfung

Es wird auf §§ 155 ff. GWB und insbesondere auf das grundsätzliche Erfordernis einer vorherigen Rüge hingewiesen. Der Auftraggeber weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass im Fall der Nichtabhilfe einer von einem Bieter erhobenen Rüge ein entsprechender bei der Vergabekammer eingereichter Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Auf das Hinweisblatt der Vergabekammer Baden-Württemberg, abrufbar unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_1/Referat_15/DocumentLibraries/Documents/15_vk_merkblatt.pdf
wird hingewiesen.

9 Datenschutz

Der Verband Region Rhein-Neckar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Verbandsdirektor Ralph Schlusche, M 1 4-5, 68161 Mannheim, info@vrrn.de (Verantwortlicher), Datenschutzbeauftragter: datenschutz@vrrn.de, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

Zugang zu den personenbezogenen Daten erhalten folgende Stellen innerhalb des Verantwortlichen: Verbandsdirektor, Leitende Direktorin, Geschäftsleiter, Justizariat, Mitarbeitende der Abteilung Verkehr sowie außerhalb des Verantwortlichen die mit der fachlichen Begleitung des Verfahrens beauftragte Inovaplan GmbH, Degenfeldstr. 3, 76131 Karlsruhe, und die mit der technischen Bereitstellung der Vergabeplattform und der Vergabeberatung beauftragte Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass sie ab einem Auftragswert von EUR 30.000,00 (netto) dazu verpflichtet ist, zur Überprüfung von Ausschlussgründen über denjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine entsprechende Auskunft im Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt einzuholen und hierfür entsprechende Daten anzugeben. Die Vergabestelle weist weiter darauf hin, dass unterlegene Bieter über den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Baden-Württemberg sind dieser die Vergabeakten zur Verfügung zu stellen; selbiges gilt auch für Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht oder bei Klagen vor Zivilgerichten.

Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sind: Name Unternehmen/Firmenbezeichnung, Rechtsform, Name/Vorname der jeweiligen Vertretungs-/Ansprechperson, Geschlecht, Anschrift, Telefon, E-Mail, Berufsbezeichnung, Bankverbindung, Referenzen, Daten zur Eignung / Qualifikation eingesetzten Personals. Jeder Bieter / jedes Mitglied der Bietergemeinschaft / jedes Nachunternehmen willigt durch seine Beteiligung am Verfahren ein, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren in Form einer automatisierten Datei geführt werden.

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 lit.b DSGVO verarbeitet.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungszeiträume enden frühestens mit Abschluss der überörtlichen Prüfung.

Die Bieter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit (Art. 15-18, 20 DSGVO) sowie das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), hier: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart, 0711/61 55 41-0, poststelle@lfdi.bwl.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebots sind.

10 Zugänglichkeit zu Informationen im Vergabeverfahren

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

- Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform bereitgestellt.

Registrierung, Nutzung bestimmter Software

- Bei einer Beteiligung am Vergabeverfahren muss eine eindeutige Bieterbezeichnung sowie eine elektronische Adresse (Registrierung) angegeben werden. Die Registrierung hat über das Vergabeportal zu erfolgen.
- Für die Rechtzeitigkeit der Registrierung, die Nutzung der Software (AI BIETERCOCKPIT) bei Angebotsabgabe und Abgabe von sonstigen Erklärungen etc. ist der Bieter verantwortlich.

Abrufung von Informationen, Zugang von Informationen

- Der Bieter ist für die Abrufung der bereitgestellten zusätzlichen Informationen (z.B. Antworten auf Bieterfragen), die sich aus dem Vergabeverfahren ergeben, eigenständig verantwortlich. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt - soweit nicht gesetzlich oder im Rahmen der Vergabeverfahrensordnungen vorgeschrieben - nicht mehr. Gleiches

gilt für etwaige Aufforderungen, Mitteilungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber dem Bieter.

- Mitteilungen an den Bieter, die über die Vergabeplattform an den Bieter übermittelt werden, gelten mit der Bereitstellung auf der Vergabeplattform im Bereich des Bieters als abgesendet.
- Der Bieter ist verpflichtet, seinen Account auf der Vergabeplattform auf den Zugang von Informationen jeglicher Art hin zu kontrollieren.

Mitteilungen an den Bieter (einschließlich Mitteilungen nach § 134 GWB) werden über das Bieterpostfach der Vergabeplattform bereitgestellt. Das Bieterpostfach der Vergabeplattform hat die Funktion eines (elektronischen) Briefkastens. Mit Bereitstellung der Mitteilung im Bieterpostfach auf der Vergabeplattform gehen die Mitteilungen dem Bieter zu. Der Bieter ist für die Kontrolle des Bieterpostfachs der Vergabeplattform eigenverantwortlich zuständig. Der Bieter hat unabhängig vom Zugang zusätzlicher Nachrichten über einen Posteingang im Bieterpostfach dieses selbständig auf das Vorhandensein von Mitteilungen zu kontrollieren.

Verwendung der Vergabeplattform, technische Anforderungen, Verwendung technischer Mittel, Verantwortlichkeiten der Benutzung

- Der Bieter ist für die Eignung der von ihm verwendeten technischen Mittel verantwortlich.
- Der Bieter ist für den rechtzeitigen, vollständigen und fristgemäßen Zugang seiner Erklärungen verantwortlich. Der Bieter trägt damit grundsätzlich das Übermittlungsrisiko, es sei denn, dass der Bieter die unvollständige oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis obliegt dem Bieter.
- Der Bieter hat die technischen Hinweise des Vergabeplattformbetreibers zu beachten, zu berücksichtigen und einzuhalten. Notfalls hat sich der Bieter rechtzeitig mit dem technischen Support des Betreibers der Vergabeplattform in Verbindung zu setzen.
- Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass die maximale Dateimenge des Angebots 300 MB beträgt.
- Der Bieter hat die Systemvoraussetzungen für die ordnungsgemäße Verwendung der Vergabeplattform, insbesondere der Down- und Uploadfunktionen und der sonstigen Anwendungen der verwendeten Vergabeplattform sowie die weiteren Nutzungsbedingungen des Betreibers der Vergabeplattform zu beachten und einzuhalten.
- Der Bieter hat sich rechtzeitig vor dem Hochladen von Unterlagen - insbesondere bei fristgebundenen Erklärungen - zu vergewissern, dass eine von Seiten des Bieters ungestörte Übermittlung der Erklärungen möglich ist, dazu gehört u.a. die Beachtung der Vorgaben zur Beschränkung der maximalen Gesamtdatengröße und der Folgen bei einer Überschreitung sowie der rechtzeitige Beginn mit der Übermittlung.

11 Anlagen

Neben den vorliegenden Vergabeunterlagen sind folgende Anlagen nebst deren Anhängen, die dem Bieter in elektronischer Form über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt werden, unmittelbarer Teil der Vergabeunterlagen und damit Gegenstand des Vergabeverfahrens:

- Anlage 1: Leistungsverzeichnis****
inkl. folgender Anhänge:
Anhang 1: VRRN Kernraum Modellhandbuch
Anhang 2: Landesverkehrsmodell Baden-Württemberg Modellhandbuch
- Anlage 2: Angebotsformular*
- Anlage 3: Preisblatt*
- Anlage 4: Eigenerklärung zur Eignung*/**/**
- Anlage 5: Eigenerklärung zu Art. 5 k der VO (EU) 833/2014 (Russland-Sanktionen)*/**
- Anlage 6: Erklärung Bietergemeinschaft**
- Anlage 7: Erklärung Nachunternehmen***
- Anlage 8: Besondere Vertragsbedingungen nach LTMG****
- Anlage 9: Verpflichtungserklärung nach LTMG*/**/**
- Anlage 10: Vertragsentwurf****

* dieses Dokument ist Bestandteil des Angebots und mit diesem einzureichen

** dieses Dokument ist im Falle einer beabsichtigten Bietergemeinschaft ebenfalls Bestandteil des Angebots und von dem Bieter sowie den weiteren Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen

*** dieses Dokument ist im Falle des beabsichtigten Einsatzes von Nachunternehmen ebenfalls Bestandteil des Angebots und von dem Bieter sowie – soweit bereits bekannt – dem/den Nachunternehmen einzureichen

**** diese Dokumente verbleiben beim Bieter